

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	18.03.2020
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Ermächtigungsübertragungen nach § 22 KomHVO NRW

Beschlussvorschlag:

Den in den beigefügten Anlagen 1 bis 3 aufgelisteten Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2019 in das Haushaltsjahr 2020 wird zugestimmt.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer		Datum: 11.02.2020 gez. Bertram gez. Kaever			
1		2		3	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Gemäß § 22 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte regelt mit Zustimmung des Vertretungsorgans die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragung.

Mit Beschluss vom 19.12.2012 (VV 415/12) wurden dementsprechend nachfolgende Regelungen für Ermächtigungsübertragungen beschlossen:

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen werden grundsätzlich nur in besonders begründeten Einzelfällen übertragen (bedarfsorientierte Ermächtigungsübertragung). Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar. Die Wertgrenze für die Mittelübertragung wird je Einzelfall auf mindestens 1.000 Euro festgelegt.

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlungen für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

Besteht für die Stadt Eschweiler die Verpflichtung zur Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes, so ist im Rahmen der Haushaltskonsolidierung von Ermächtigungsübertragungen gar nicht oder nur zurückhaltend Gebrauch zu machen.

Anfinanzierte Projekte, für die Ermächtigungsübertragungen vorgesehen sind, sollten erneut auf den Prüfstand gestellt und gegebenenfalls auf eine weitere Realisierung der Projekte verzichtet werden. Gegebenenfalls ist die Bildung selbständig nutzungsfähiger kleinerer Abschnitte vorzusehen und andere Abschnitte des Projektes sind zeitlich aufzuschieben.

Noch nicht begonnene Maßnahmen sind zurückzustellen, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht. Dies ist bei Antragstellung auf Übertragung der Ermächtigungen entsprechend zu begründen.

Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen sie gemäß § 22 Abs. 2 KomHVO die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigung zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar (§ 22 Abs. 3 KomHVO).

Die Übertragbarkeit von Ermächtigungen wird im Rahmen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung vorgesehen, weil am Ende des abgelaufenen Haushaltsjahres oft festzustellen ist, dass die Ansätze nicht in voller Höhe in Anspruch genommen worden sind, der Rest aber noch vollständig oder zum Teil für bereits im Jahr 2019 konkret vorgesehene aber noch nicht durchgeführte Maßnahmen im nächsten Haushaltsjahr benötigt wird.

Die beigefügten Anlagen 1 bis 3, die jeweils eine Übersicht über die Ermächtigungsübertragung gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO vom Haushaltsjahr 2019 nach 2020 beinhalten, wurden unter Beachtung der vorgenannten Kriterien überprüft und wie folgt separiert:

Ergebnisplan (Anlage 1)

Die Anlage 1 beinhaltet Ermächtigungsübertragungen für veranschlagte Aufwendungen des Ergebnisplanes. Sie resultieren aus Aufträgen, die im Haushaltsjahr 2019 vergeben wurden, deren komplette Abwicklung (Leistung und Zahlung) jedoch erst im Haushaltsjahr 2020 stattfinden.

Finanzplan laufende Verwaltungstätigkeit

Die in Anlage 1 aufgeführten Ermächtigungsübertragungen ergeben deckungsgleich entsprechende zahlungswirksame Auszahlungsermächtigungen im Finanzplan.

Finanzplan Investitionstätigkeit (Anlage 2)

In der Anlage 2 sind die Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen enthalten.

Finanzierungstätigkeit (Anlage 3)

Anlage 3 beinhaltet die Übertragung der Kreditemächtigung aus dem Haushaltsjahr 2019, die im abgelaufenen Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen worden ist, aber die im neuen Haushaltsjahr benötigt wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Die von 2019 nach 2020 übertragenen Ermächtigungen erhöhen die Planungspositionen 2020 wie folgt:

	in EUR
<hr/>	
Ergebnisplan	
<hr/>	
Aufwendungen	40.000,00
Auswirkung auf den Ergebnisplan	-40.000,00
Finanzplan	
<hr/>	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.000,00
Auswirkungen auf den Finanzplan	-40.000,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	21.882.900,00
Auswirkungen auf den Finanzplan	-21.882.900,00
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	7.738.800,00
Auswirkungen auf den Finanzplan	7.738.800,00

Personelle Auswirkungen:

./.

Anlagen:

Anlage 1 - Ermächtigungsübertragungen Ergebnisplan 2020

Anlage 2 - Ermächtigungsübertragungen Finanzplan 2020

Anlage 3 - Ermächtigungsübertragungen Finanzierungstätigkeit 2020